

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Adrian Grasse und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 22. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2022)

zum Thema:

Verlängerung der Berliner Hochschulverträge

und **Antwort** vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU) und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11343

vom 22. März 2022

über Verlängerung der Berliner Hochschulverträge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Zeitplan zur Umsetzung der Verlängerung der bestehenden Berliner Hochschulverträge?

Zu 1.:

Der Begriff der Hochschulverträge schließt nachfolgend stets den Charité-Vertrag ein.

Der Zeitplan zur Umsetzung der Verlängerung der Hochschulverträge sieht vor, die Gespräche mit den Hochschulen etwa bis Mitte Juni abzuschließen. Anschließend wird die Senatsvorlage erstellt und das Mitzeichnungsverfahren eingeleitet. Die Beschlussfassung des Senats soll im September erfolgen und die 1. Lesung im Abgeordnetenhaus Anfang Oktober. Die weiteren parlamentarischen Verfahrensschritte obliegen dem Parlament bzw. den zuständigen Ausschüssen. Nach Einschätzung des Senats kann das parlamentarische Verfahren rechtzeitig vor Jahresende abgeschlossen sein.

2. In welchem Verfahren und unter wessen Beteiligung wird die vom Senat angekündigte Verlängerung der bestehenden Hochschulverträge umgesetzt?

3. Welche parlamentarischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen für eine Verlängerung der bestehenden Hochschulverträge grundsätzlich erfüllt sein?

Zu 2. und 3.:

Für die einjährige Verlängerung der aktuellen Verträge gelten die formalen Beschlussregelungen gemäß § 2a BerlHG gleichermaßen, das heißt, auch die Verlängerung bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Die Verhandlungen werden von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit den Hochschulleitungen geführt. Die Finanzierung muss durch Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022/2023 gesichert sein. Weiterer organisatorischer oder rechtlicher Voraussetzungen bedarf es nicht.

4. Sind im vorliegenden Entwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 die angekündigten Mittelsteigerungen in Höhe von 3,5 Prozent gesichert? Bitte unter Angabe der entsprechenden Haushaltstitel.

Zu 4.:

Das konsumtive Gesamtvolumen, das in den Hochschulverträgen mit den Hochschulen vereinbart wird, setzt sich aus Landesmitteln sowie aus Bundesmitteln des Hochschulpakts 2020 bzw. des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken zusammen. Im Doppelhaushalt 2022/2023 werden die Mittel in Kapitel 0910 wie folgt ausgewiesen: Landesmittel in den Titeln 68520 (Universitäten), 68534 (Charité – Universitätsmedizin Berlin), 68543 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) und 68562 (Kunsthochschulen); Bundesmittel in Titel 68559. Die Höhe der für die Verträge vorgesehenen Bundesmittel ist in den Erläuterungen des Titels 68559 benannt. Mit den im Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 veranschlagten Ansätzen wird die Steigerung des Gesamtvolumens um jährlich 3,5 % sichergestellt.

Auch die in den Verträgen vereinbarten Zuschüsse für allgemeine Investitionen werden im Doppelhaushalt 2022/2023 jährlich um 3,5 % gesteigert. Die Mittel werden in den Titeln 89401 (Universitäten), 89402 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften), 89403 (Kunsthochschulen), 89434 (Charité) etatisiert.

5. Gilt die Mittelsteigerung um 3,5 Prozent für alle Hochschultypen und Hochschulen (bitte begründen)? Wenn nein, welche Unterscheidungen werden vorgenommen?

Zu 5.:

Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel wird bedarfsgerecht auf die Hochschulen verteilt, das heißt, neben allgemeinen Aufwüchsen für alle Hochschulen werden Zuschusserhöhungen für zu vereinbarende zusätzliche Aufgaben wie etwa den Ausbau von bestimmten Studienangeboten oder zur Erfüllung von Verstetigungszusagen konkreter Professuren gewährt. Insofern gilt die Zuschusssteigerung um 3,5 % nicht pauschal bezogen auf alle Hochschultypen und Hochschulen.

6. Werden die Verträge pauschal verlängert oder sind Einzelverhandlungen geplant (und wenn ja, nach welchen Kriterien)?

Zu 6.:

Die unter 5. genannten Sachverhalte für die Zuschusserhöhungen werden sowohl in hochschulübergreifenden Gesprächen als auch in Gesprächen mit einzelnen Hochschulen zu erörtern sein.

7. Sollen bei der Verlängerung der Verträge die Kriterien der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung (LbHf) Anwendung finden? Inwieweit wurde in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Hochschulen aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor enorme zusätzliche Herausforderungen zu bewältigen haben und dementsprechend in ihren Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeschränkt waren bzw. sind, hierbei berücksichtigt?

Zu 7.:

Für das Jahr 2023 soll entsprechend den Regelungen in den Hochschulverträgen die leistungsorientierte Hochschulfinanzierung zur Anwendung kommen. Dabei werden – wie schon bei der Zuschussberechnung für das Jahr 2022 – die pandemiebedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs berücksichtigt. Dies geschieht einerseits durch Aussetzung bestimmter Indikatoren und andererseits durch Berücksichtigung pandemiebedingter Effekte bei der Leistungsbemessung. Die konkrete Ausgestaltung befindet sich derzeit im Entscheidungsprozess.

8. Sollen die durch die Novelle des Berliner Hochschulgesetzes bereits beschlossenen sowie im Koalitionsvertrag von Rot-Grün-Rot vorgesehenen neuen Aufgaben von den Hochschulen innerhalb der 3,5 Prozent-Jahressteigerung umgesetzt werden – was faktisch eine Kürzung von Mitteln bedeutet – oder ist hierfür eine gesonderte Finanzierung vorgesehen? Bitte (ggf. unter Angabe der entsprechenden Haushaltstitel) begründen.

Zu 8.:

Neben allgemeinen Aufwüchsen für Kostensteigerungen werden Zuschusserhöhungen dort gewährt, wo zusätzliche Aufgaben von den Hochschulen zu erbringen sind, siehe Antwort zu Frage 5. Dies erfolgt im Rahmen des Gesamtvolumens der Hochschulverträge. Eine Kürzung von Mitteln bedeutet dies nicht.

9. Wann werden die Verhandlungen zu den nachfolgenden Hochschulverträgen ab 2024 aufgenommen? Welche Formate sind hierfür vorgesehen? Welche Eckpunkte sollen für die nachfolgenden Verträge gelten und bis wann werden sie nach aktuellem Stand ausverhandelt sein?

Zu 9.:

Die Verhandlungen zu den nachfolgenden Hochschulverträgen sollen in der zweiten Jahreshälfte 2022 aufgenommen werden. Je nach zu verhandelnden Sachverhalten werden hierzu Verhandlungsrunden mit allen, mehreren oder einzelnen Hochschulen erfolgen. Gegebenenfalls werden Arbeitsgruppen zu speziellen Themen eingerichtet. Die Leitlinien ergeben sich unter anderem aus den Richtlinien

der Regierungspolitik, dem Koalitionsvertrag 2021–2026 sowie der Verpflichtungserklärung des Landes Berlin zur Umsetzung des Zukunftsvertrags. Unter Berücksichtigung des parlamentarischen Beschlussverfahrens sollen die Verhandlungen bis etwa Mitte Juni 2023 abgeschlossen sein (vergleiche Antwort zu Frage 1).

Berlin, den 07. April 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung